

Beilage 1/1 1 von 7

Gesamtändernder Abänderungsantrag

der Abgeordneten Wolfgang Gerstl, Muna Duzdar, Gertraud Auinger-Oberzaucher, Olga Voglauer

zum Antrag der Abgeordneten Agnes Totter, Pia Maria Wieninger, Michael Bernhard Kolleginnen und Kollegen, betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Volksgruppengesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden (936/A).

Der Verfassungsausschuss wolle beschließen:

Der Antrag lautet:

„Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Volksgruppengesetz und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden

„Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Volksgruppengesetzes

Das Bundesgesetz über die Rechtsstellung der Volksgruppen in Österreich (Volksgruppengesetz – VoGrG), BGBl. Nr. 396/1976 idF BGBl. Nr. 575/1976 und BGBl. I Nr. 194/1999, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 84/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1, 2 und 2a lautet:

„§ 1. (1) (**Verfassungsbestimmung**) Autochthone Volksgruppen im Sinne dieses Bundesgesetzes sind die kroatische Volksgruppe, die slowenische Volksgruppe, die ungarische Volksgruppe, die tschechische Volksgruppe, die slowakische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma.

(2) Die österreichischen Volksgruppen gemäß Abs. 1, sind die in Teilen des Bundesgebietes wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit nichtdeutscher Muttersprache und eigener Kultur. Diese sowie ihre Angehörigen genießen den Schutz der Gesetze und die Erhaltung und die Sicherung ihres Bestandes sind gewährleistet.

(2a) Die Republik bekennt sich zu ihrer gewachsenen sprachlichen und kulturellen Vielfalt, die in den autochthonen Volksgruppen gemäß Abs. 1 zum Ausdruck kommt. Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung dieser Volksgruppen sind zu achten, zu sichern und zu fördern.“

2. § 2 lautet:

„§ 2. Die Bundesregierung hat im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung durch Verordnung die Zahl der Mitglieder der Volksgruppenbeiräte für die Volksgruppen gemäß § 1 Abs. 1 festzusetzen.“

3. In § 4 Abs. 4 wird die Wortfolge „Ersatz der Reisekosten, der Bundesbeamten der Reisegebührenstufe 5 gebührt,“ durch die Wortfolge „Ersatz der Reisekosten gemäß Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133/1955,“ ersetzt.

4. § 9 Abs. 7 entfällt.

5. Nach § 9 wird folgender § 9a eingefügt:

„§ 9a (1) Die Bundesregierung hat dem Nationalrat jährlich einen Bericht über die Lage der Volksgruppen in Österreich und die auf Grund dieses Abschnittes getroffenen Maßnahmen (Volksgruppenbericht) zu erstatten. Die Länder haben die für die Erstellung des Berichts erforderlichen Informationen und Unterlagen rechtzeitig bereitzustellen.

(2) Die Volksgruppenbeiräte sind bei der Erstellung des Volksgruppenberichts einzubinden. Ihre Stellungnahmen sind unverändert zu veröffentlichen.

(3) Der Volksgruppenbericht ist dem Nationalrat zur Behandlung im zuständigen Ausschuss vorzulegen.“

6. Dem § 24 werden folgende Abs. 10 bis 13 angefügt:

„(10) (**Verfassungsbestimmung**) § 1 Abs. 1 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(11) §§ 1 Abs. 2 und Abs. 2a, 2, 4 Abs. 4 und 9a in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt § 9 Abs. 7 außer Kraft.

(12) (**Verfassungsbestimmung**) Anlage 2 Z II lit. B und Z II lit. C in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2026 tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.“

7. (**Verfassungsbestimmung**) Anlage 2 Z II lit. B lautet:

„1. Bezirksgerichte:

a) Klagenfurt-Ferlach mit Ausnahme der Gemeinden Klagenfurt am Wörthersee, Krumpendorf am Wörthersee, Magdalensberg, Maria Saal, Moosburg, Pörschach am Wörther See und Techelsberg am Wörther See;

b) Völkermarkt-Bleiburg;

2. Bezirkshauptmannschaften:

a) Villach Land;

b) Klagenfurt Land;

c) Völkermarkt.“

8. (**Verfassungsbestimmung**) Anlage 2 Z II lit. C lautet:

„1. deren Sprengel (Amtsbereich) ganz oder teilweise mit dem Sprengel einer unter B. genannten Behörde zusammenfällt, wenn

a) im Fall der sachlichen Zuständigkeit einer unter B. genannten Behörde in der betreffenden Sache die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen wäre oder

b) die Behörde als Rechtsmittelinstanz in einem Verfahren zuständig ist, das in erster Instanz vor einer Behörde geführt wurde, vor der die slowenische Sprache zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache zugelassen ist

und in dieser Anlage nichts anderes bestimmt ist;

2. das Militärkommando Kärnten in Angelegenheiten des militärischen Ergänzungswesens.“

Artikel 2

Änderung des Gerichtsorganisationsgesetzes

Das Gesetz vom 27. November 1896, womit Vorschriften über die Besetzung, innere Einrichtung und Geschäftsordnung der Gerichte erlassen werden (Gerichtsorganisationsgesetz – GOG), RGBl. Nr. 217/1896, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 50/2025, wird wie folgt geändert:

1. In § 26 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) Bei Bezirksgerichten, bei denen im Verkehr mit diesen neben der deutschen die kroatische, ungarische oder slowenische Sprache als Amtssprache verwendet werden kann, sind Gerichtsabteilungen einzurichten, in welcher in der jeweiligen zusätzlichen Amtssprache verhandelt werden kann. Sofern die Leiterin oder der Leiter einer Gerichtsabteilung die Amtssprache nicht beherrscht, ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der zweisprachigen Kompetenzzentren (§ 47c) dem Verfahren beizuziehen.“

2. Nach § 47b wird folgender § 47c samt Überschrift eingefügt:

„Zweisprachige Kompetenzzentren

§ 47c. Bei den Bezirksgerichten Klagenfurt-Ferlach und Völkermarkt-Bleiburg werden zweisprachige Kompetenzzentren eingerichtet, die sämtliche Serviceleistungen auch in slowenischer Sprache anbieten. Zweisprachig geführte Verhandlungen werden an den bisherigen Standorten Ferlach und Bleiburg durchgeführt. Am bisherigen Standort Eisenkappel werden Gerichtstage abgehalten.“

3. Die Überschrift zu § 81 lautet:

„Gerichtsakten“

4. In § 81 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Acten“ durch das Wort „Akten“, das Wort „Actenhefte“ durch das Wort „Aktenhefte“ und das Wort „Actenbund“ durch das Wort „Aktenbund“ ersetzt.

5. Dem § 98 wird folgender Abs. 36 angefügt:

„(36) § 26 Abs. 8, § 47c samt Überschrift, die Überschrift zu § 81 und § 81 Abs. 1 und 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. XX/2026 tritt mit 1. Jänner 2027 in Kraft.““

Erläuterungen

Zu Art. 1 (Änderung des Volksgruppengesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Abs. 1, 2 und 2a) und Z 2 (§ 2):

Der Begriff „autochthone Volksgruppe“ hat durch die B-VG-Novelle BGBl. I Nr. 68/2000 in das B-VG Eingang gefunden und ist damit verfassungsgesetzlich präeterminiert. Autochthone Volksgruppen sind danach die in Teilen des Bundesgebiets wohnhaften und beheimateten Gruppen österreichischer Staatsbürger mit eigener (nichtdeutscher) Sprache und Kultur. Der Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft ist also eine unabdingbare Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer autochthonen Volksgruppe.

Die autochthonen Volksgruppen werden nunmehr im neu formulierten § 1 Abs. 1 (Verfassungsbestimmung) des Entwurfes taxativ (abschließend) aufgezählt: Es sind dies die kroatische Volksgruppe, die slowenische Volksgruppe, die ungarische Volksgruppe, die tschechische Volksgruppe, die slowakische Volksgruppe und die Volksgruppe der Roma. Im

Sinne dieses Gesetzes umfasst der Begriff der Volksgruppe der Roma verschiedene historisch in Österreich ansässige Gruppen. Wie auch im unionsrechtlichen Kontext wird der Begriff hier als Dachbegriff verwendet (vgl. Europäische Kommission, COM(2020) 620 final, Fn 2). Soweit im Gesetz der Begriff „Volksgruppe“ verwendet wird sind darunter diese autochthonen Volksgruppen zu verstehen. Der neue § 1 Abs. 1 bildet erstmals die bestehenden Volksgruppen (an prominenter Stelle) zu Beginn des Volksgruppengesetzes ab. Ihr Bestand wird verfassungsrechtlich abgesichert.

§ 1 Abs. 2 übernimmt den Regelungsinhalt des bisherigen § 1 Abs. 1 und Abs. 2 weitgehend unverändert. Durch die Aufnahme des Begriffs „Kultur“ anstelle des Wortes „Volkstum“ wird die Bestimmung an den Wortlaut der Staatszielbestimmung in Art. 8 Abs. 2 B-VG angepasst.

Der neue § 1 Abs. 2a wiederholt programmatisch die Staatszielbestimmung in Art. 8 Abs. 2 B-VG. Die Verpflichtung zur Förderung der Sprache und Kultur der Volksgruppen wird insbesondere durch die Fördermaßnahmen nach § 8 konkretisiert.

Durch die Neuformulierung des § 2 wird normiert, dass die Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss des Nationalrates nach Anhörung der in Betracht kommenden Landesregierung durch Verordnung die Zahl der Mitglieder der Volksgruppenbeiräte für die in § 1 Abs. 1 genannten Volksgruppen festsetzt.

Zu Z 3 (§ 4 Abs. 4)

Es erfolgt eine Anpassung an die geltende Rechtslage; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Z 4 und 5 (§ 9 Abs. 7 und § 9a)

Mit der vorgeschlagenen Bestimmung wird der bisher auf die Volksgruppenförderung beschränkte jährliche Bericht zu einem allgemeinen Volksgruppenbericht weiterentwickelt.

Gegenstand ist die Lage der Volksgruppen in Österreich. Der Bericht umfasst Sprache und Kultur, Bestand und Erhaltung der Volksgruppen in ihren rechtlichen, bildungs-, medien- und organisatorischen Bezügen sowie die zu ihrer Sicherung und Förderung getroffenen Maßnahmen. Der Bericht bildet damit insbesondere nach, in welchem Umfang die Staatszielbestimmung in Art. 8 Abs. 2 B-VG und der §1 verwirklicht werden. Er stellt dabei vor allem den Beitrag des Bundes dar. Soweit für die Erstellung des Berichts Informationen, Daten und Unterlagen im Vollzugsbereich der Länder erforderlich sind, sind diese seitens der Länder rechtzeitig bereitzustellen.

Die weite Umschreibung des Berichtsgegenstands lässt der Bundesregierung bewusst Spielraum bei Aufbau, Umfang und Tiefe der Berichterstattung. Sie ermöglicht insbesondere, in der Berichterstattung Schwerpunkte nach Maßgabe der jeweils aktuellen Fragen, Themen und Entwicklungen zu setzen. Die ausdrückliche Anordnung der Veröffentlichung unterstreicht den Transparenzanspruch des aufgewerteten Berichts.

Die Volksgruppenbeiräte sind bei der Erstellung des Berichts einzubinden. Ihre Stellungnahmen werden zeitgleich veröffentlicht.

Über die Einbindung bei der Erstellung hinaus ist beabsichtigt, den Vorsitzenden der Volksgruppenbeiräte oder von ihnen entsendeten Vertreterinnen und Vertretern bei der Behandlung des Volksgruppenberichts im zuständigen Ausschuss des Nationalrates Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die nähere Ausgestaltung obliegt dem Nationalrat im Rahmen seiner Geschäftsordnung.

Zu Z 6 (§ 24 Abs. 10 bis 12)

Inkrafttretensbestimmungen

Zu Z 7 (Anlage 2 Z II lit. B)

Zur personellen Aufrechterhaltung der Gerichtsorganisation unter Wahrung der verfassungsgemäßen Volksgruppenrechte in Kärnten soll – dem aktuellen Regierungsprogramm folgend – die Gerichtsbarkeit im zweisprachigen Landesgebiet Kärntens nachhaltig gestärkt werden. Dazu zählt insbesondere die Verankerung einer Gerichtsorganisation, die die verfassungsgesetzlich gewährleistete Zweisprachigkeit in Kärnten umfassend sicherstellt. Da es in zunehmendem Maße schwierig wird, für kleine Bezirksgerichte Bedienstete zu gewinnen, die der slowenischen Sprache mächtig sind, sollen das Bezirksgericht Ferlach mit dem Bezirksgericht Klagenfurt sowie die Bezirksgerichte Eisenkappel (Železna Kapla) und Bleiburg (Pliberk) mit dem Bezirksgericht Völkermarkt zusammengelegt und zweisprachige Verfahrensrechte im gesamten Bezirksgerichtssprengel Völkermarkt-Bleiburg und Klagenfurt-Ferlach mit Ausnahme der Gemeinden Klagenfurt am Wörthersee, Krumpendorf am Wörthersee, Magdalensberg, Maria Saal, Moosburg, Pörschach am Wörther See und Techelsberg am Wörther See gesichert werden. Weiters soll die Gemeinde St. Jakob im Rosental mittels Verordnung der Bundesregierung über die Struktur der Bezirksgerichte in Kärnten mit 1. Jänner 2027 vom Zuständigkeitsbereich des Bezirksgerichts Villach in jenen des Bezirksgerichts Klagenfurt-Ferlach verlegt werden. Angehörige der Volksgruppe haben das Recht, in Slowenisch zu plädieren sowie schriftliche und mündliche Übersetzungen zu erhalten. Auf diese Weise erfolgt nicht nur eine Sicherung der zweisprachigen Gerichtsbarkeit in Kärnten, sondern können regionale Anlaufstellen und Infrastrukturen der Gerichtsbarkeit im Ländlichen Raum aufrechterhalten sowie auch die notwendigen organisatorischen Vorkehrungen wie etwa die Einrichtung von eigenen Gerichtsabteilungen, die von einer oder einem zweisprachigen RichterIn geleitet und in denen alle Verfahren konzentriert werden, bei denen die Führung in slowenischer Sprache beantragt wurde, oder die Schaffung von zweisprachigen Kompetenzzentren, um in diesen Sprengeln alle Leistungen der ordentlichen Gerichtsbarkeit dauerhaft auch auf Slowenisch anbieten zu können, getroffen werden. Bei den derzeit noch bestehenden Standorten Ferlach und Bleiburg (Pliberk) sollen nach deren Zusammenlegung die zweisprachigen Verhandlungen im neuen Sprengel sowie durch Gerichtstage ein funktionierendes Bürgerinnen- und Bürgerservice auch weiterhin sichergestellt werden. Die Marktgemeinde St. Jakob im Rosental wird hinsichtlich der Gerichtsbarkeit dem Bezirksgericht Klagenfurt-Ferlach zugeordnet.

Durch die gegenständliche Änderung kommt es zu keiner Einschränkung des § 13 Abs. 3 Volksgruppengesetz, BGBl. Nr. 396/1976 idF BGBl. I Nr. 46/2011, wonach bei nicht in der Anlage genannten Behörden die kroatische, slowenische oder ungarische Sprache gebraucht werden kann. Hingewiesen wird auf die Feststellung des Verfassungsausschusses AB 1312 XXIV. GP zu leg cit wonach die genannten Sprachen zusätzlich zur deutschen Sprache als Amtssprache verwendet werden sollten. Die Gerichte in den durch die Reform neu festgelegten Sprengeln sind dazu grundsätzlich in der Lage und verfügen über ausreichend geschultes und sprachkundiges Personal. Auch hinsichtlich der in Anlage 2 Z II lit. B Z 1 lit. a) ausgenommenen Gemeinden tritt keine Veränderung der geltenden Rechtslage ein.

Zu Z 8 (Anlage 2 Z II lit. C)

Mit der gegenständlichen Änderung wird die Bezeichnung „Militärkommando Klagenfurt“ durch die korrekte offizielle Bezeichnung „Militärkommando Kärnten“ ersetzt. Es handelt sich dabei lediglich um eine terminologische Anpassung.

Zu Art. 2 (Änderung des Gerichtorganisationsgesetzes):**Zu Z 1 (§ 26 Abs. 8)**

Um für die Parteien unmissverständlich klarzustellen, dass bei den in Anlage 2 zum Volksgruppengesetz angeführten Bezirksgerichten Verhandlungen in der jeweiligen zusätzlichen Amtssprache durchgeführt werden können, sind in den Geschäftsverteilungen spezielle Gerichtsabteilungen auszuweisen, in welchen diese Rechtssachen bearbeitet werden. Für jene Abteilungen, deren Leiterin oder Leiter die Volksgruppensprache nicht beherrscht, wird ausdrücklich die Beiziehung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters der Kompetenzzentren gemäß § 47c angeordnet.

Zu Z 2 (§ 47c)

Gemäß § 13 Abs. 1 VoGrG iVm dessen Anlage 2 Z II lit. B (Verfassungsbestimmung) ist bei den dort angeführten Bezirksgerichten Slowenisch als zusätzliche Amtssprache zuzulassen. Darüber hinaus soll aber generell die slowenischsprachige Bevölkerung in Kärnten/Koroška die Möglichkeit haben, ihre Anliegen auch auf Slowenisch an die Gerichte herantragen zu können.

Es begegnet freilich zunehmenden Schwierigkeiten, slowenischsprachige Bedienstete für die Kärntner Gerichte zu finden. In besonderem Maße trifft das auf die Regionen außerhalb der städtischen Ballungszentren zu. Viele Bedienstete, die bei kleinen ländlichen Bezirksgerichten etwa als Lehrlinge oder Mundantinnen und Mundanten beginnen, wechseln bei erstbestener Gelegenheit zu den Dienststellen in Klagenfurt, Villach und Völkermarkt. Ruhestands- und pensionsbedingte Abgänge von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Dienststellen in Ferlach, Eisenkappel (Železna Kapla) und Bleiburg (Pliberk), die der slowenischen Sprache mächtig sind, können praktisch nicht mehr nachbesetzt werden. Hingegen finden sich im städtischen Bereich sehr wohl zweisprachige Bedienstete.

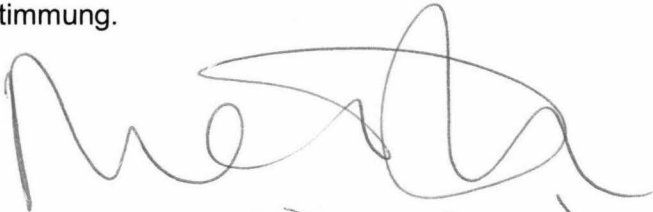


Um dauerhaft Serviceleistungen auch in slowenischer Sprache sicherzustellen, sollen bei den beiden Bezirksgerichten Klagenfurt-Ferlach und Völkermarkt-Bleiburg (Pliberk) zweisprachige Kompetenzzentren eingerichtet werden, bei denen Bedienstete tätig sind, die der slowenischen Sprache mächtig sind bzw. Dolmetscherinnen und Dolmetscher ein uneingeschränktes Service auch auf Slowenisch gewährleisten und bei denen die Zweisprachigkeit im Gerichtsgebäude auch entsprechend zu kennzeichnen ist. Da diesen Kompetenzzentren eine über klassische Justiz-Servicecenter hinausgehende Zuständigkeit zukommt, sind sie als zentrale Justiz-Servicenter im Sinne des § 47b Abs. 2 auszugestalten. Die Justiz wird die nötige Vorsorge treffen, um die erforderliche personelle und infrastrukturelle Ausstattung der Kompetenzzentren dauerhaft sicherzustellen. Generell sollen in den Gebieten der zweisprachigen Gerichtsbarkeit bei der Besetzung von freien Planstellen für den Justizdienst Slowenischkenntnisse von Bewerberinnen und Bewerbern angemessen berücksichtigt werden (etwa durch Zusatzpunkte im Bereich des Allgemeinen Verwaltungsdienstes). Ferner werden alle Formulare und die digitalen Serviceangebote auch in slowenischer Sprache zur Verfügung zu stellen sein.

Zu Z 3 und 4 (Überschrift zu § 81 und § 81 Abs. 1 und 2)

Die Änderungen dienen einer sprachlichen Anpassung und Vereinheitlichung.

Zu Z 5

Inkrafttretensbestimmung.


(Dordal)


(VOGLAUER)